

Stellungnahme des RatSWD zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz)

Das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung, im Folgenden **Forschungsdatengesetz** (FDG), ist ein **Meilenstein für die Wissenschaft** in Deutschland. Es verspricht, die im internationalen Vergleich große Lücke beim Zugang zu Forschungsdaten und bei deren bereichsübergreifender Verknüpfung erheblich zu reduzieren und so den Wissenschaftsstandort zu stärken.

Ziel des Gesetzes ist es, **Daten der öffentlichen Hand** rechtssicher und umfassend für die Forschung **verfügbar** zu machen. Das ist eine langjährige Forderung des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Außerdem wird eine **rechtliche Grundlage** für die bereichsübergreifende **Verknüpfung** dieser Daten geschaffen. Das Gesetz wird die **Forschungspotentiale** und die Qualität der Forschung erheblich steigern.

Ein Kernpunkt des Gesetzes ist die Gründung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) als Datentreuhänder für eine rechtssichere und datenschutzkonforme Verknüpfung der Daten. Die Einrichtung des DZM ist aus Sicht des RatSWD zeitgemäß und würde Deutschland an die **Standards anderer Länder aufschließen** lassen.

Ein zentrales Anliegen des RatSWD ist, dass Forschende über einen sicheren Fernzugriff (**Remote Access**) Zugang zu Daten erhalten. Die Einrichtung einer **kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung** für das DZM begrüßt er daher ausdrücklich. Dies wird den **Aufwand** sowohl in der Verwaltung als auch in der Wissenschaft deutlich **senken** und damit einen wichtigen Beitrag zu dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel des **Bürokratierückbaus** leisten.

Weitere zentrale Aspekte des Gesetzentwurfs sind die einheitliche und **weniger verwaltungsaufwändige Datenschutzaufsicht** bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben und die datenschutzsichere Speicherung von **Hilfsmerkmalen** für die Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Bereichen oder über die Zeit.

Der RatSWD begrüßt daher ausdrücklich den vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung. Viele Anliegen des RatSWD wurden aufgenommen und dadurch sind **grundlegende Verbesserungen für Forschende** zu erwarten. Bessere Daten bilden die **Grundlage** für

eine Steigerung der **Innovationskraft** und der wissenschaftlichen **Wettbewerbsfähigkeit**, die Förderung einer nachhaltigen, zielgerichteten Gesetzgebung sowie die Modernisierung der evidenzbasierten **Planung und Evaluation politischer Maßnahmen**.

Doch auch wenn der Gesetzentwurf wichtige Forderungen der Wissenschaft aufgreift, bleiben **Lücken und Anpassungsbedarfe**, die im Folgenden adressiert werden.

Ergänzung und Verknüpfung von Daten

Der Wert des Gesetzes hängt entscheidend davon ab, dass es auch **den Zugang** zu Arbeitsmarkt- und Sozialdaten und die **Verknüpfbarkeit von Arbeitsmarkt- und Sozialdaten** mit anderen Daten ermöglicht. Diese müssen dringend und im Sinne der Wissenschaft im bisher noch **fehlenden Artikel 3** des Gesetzes ergänzt werden. Arbeitsmarkt- und Sozialdaten sind essenziell für die wissenschaftliche Politikberatung und die Steuerungsfähigkeit unserer Sozialsysteme.

Eine wesentliche **Lücke** findet sich im Bereich der **Gesundheitsdaten**. Gesundheitsdaten sind nicht nur eine **wertvolle Ressource** für die medizinische Forschung, sondern auch für weitere Forschungsbereiche: Spezielle Fragen aus dem **Bereich der Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften** sind nur mit Hilfe von Verknüpfungen mit Gesundheitsdaten beantwortbar. Dies gilt etwa für Fragen nach den Auswirkungen der beruflichen Tätigkeit auf die Gesundheit, aber auch umgekehrt für Fragen nach den Auswirkungen gesundheitlicher Umstände auf die berufliche Tätigkeit mit den jeweiligen sozialen Folgen. Auch Fragen hinsichtlich der Auswirkung der Nutzung von KI im Gesundheitsbereich auf alle Lebensbereiche können nur mit einer begleiteten Forschung beantwortet werden.

Folglich ist die Aufnahme von **Gesundheitsdaten** in den **Geltungsbereich des FDG** notwendig. Dies ist für die Untersuchung vieler Forschungsfragen unverzichtbar und eine rechtliche Differenzierung sollte die Verknüpfung mit Daten aus anderen Bereichen nicht erschweren. Der RatSWD empfiehlt daher, auch das FDZ Gesundheit in die Liste der Forschungsdatenzentren im Anhang des Gesetzes aufzunehmen, die Daten an das DZM liefern. Außerdem sollte das FDG eine Verknüpfung mit dem derzeit im Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteten „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinregisterdatennutzung – Medizinregistergesetz“ vorsehen. Andere Gesundheitsdaten wie die Abrechnungsdaten der privaten Krankenversicherungen sind ebenfalls zu integrieren, um Forschung zu gesetzlich und privat Versicherten zu ermöglichen.

Abschaffung der Löschfristen

Der RatSWD sieht die im Gesetz vorgesehenen **Löschfristen** insbesondere für Schlüsseltabellen, aber auch für neue verknüpfte Datenprodukte sehr kritisch. Wissenschaftliche Ergebnisse müssen replizierbar sein und insbesondere die Erstellung von Schlüssel- und Verknüpfungstabellen ist ein aufwändiger und mehrstufiger Prozess, der qualitätsorientiert durchgeführt werden muss. Schon aus Gründen der Kosteneffizienz müssen diese Ergebnisse langfristig gesichert werden.

Ein im FDG nicht adressiertes Thema ist die **Löschung von Rohdaten**. Bislang gilt, dass Rohdaten im Sinne der Datensparsamkeit gelöscht werden müssen. Das betrifft Sozialdaten, aber auch andere amtliche Daten. Insbesondere Längsschnittdaten lassen sich nicht mehr aufbauen, wenn ältere Daten

gelöscht werden müssen. Auch können Datenaufbereitungen und -plausibilisierungen mit neuen methodischen Ansätzen nur auf Basis von Rohdaten durchgeführt werden. Die Regelungen im FDG sollten daher sicherstellen, dass Forschung auch mit Daten durchgeführt werden kann, die vor Inkrafttreten des FDG übermittelt wurden, und auch Rohdaten sollten nicht gelöscht werden müssen.

Zudem verhindern Löschfristen bei den **Bildungsdaten** die Analysen langfristiger Entwicklungen. Will man aber z. B. den Effekt von Bildung auf Arbeitsmarktergebnisse analysieren, ist dies nur möglich, wenn Daten auch nach vielen Jahren zur Verfügung stehen. Entsprechend sollte eine **langfristige Speicherung** ermöglicht werden.

Einbindung der bestehenden Forschungsdateninfrastruktur

Der RatSWD begrüßt, dass das Forschungsdatengesetz die bestehende **dezentrale Forschungsdateninfrastruktur** stärkt und gezielt dort ergänzt, wo innovative Weiterentwicklungen einen Mehrwert schaffen. Besonders positiv ist das klare Bekenntnis zur **Vermeidung von Doppelstrukturen**.

Der RatSWD hat das System der Forschungsdatenzentren (FDZ) entwickelt und die im Referentenentwurf genannten 39 **Forschungsdatenzentren (FDZ)** akkreditiert. Die FDZ stellen qualitätsgesicherte Daten für die Forschung zur Verfügung und sind für die empirische Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftsforschung in Deutschland unverzichtbar. FDZ sind gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 5 des Referentenentwurfs zur **Datenlieferung** verpflichtet und müssen dafür entsprechende **personelle und finanzielle Ressourcen** vorhalten. Der RatSWD empfiehlt, die dabei entstehenden **Aufwände** in ihrer finanziellen Wirkung angemessen zu berücksichtigen. Sofern Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen durch das FDG anfallen, muss eine Möglichkeit zur **Refinanzierung** vorgesehen werden, denn nicht nur beim DZM entsteht Aufwand.

Flexibilität bei Registern und Forschungsdatenzentren

Die im aktuellen Entwurf enthaltene Auflistung von Registern und FDZ ist statisch. Die **Entwicklung von Registern** und **Akkreditierungen von FDZ** unterliegen jedoch **dynamischen Prozessen**. Zudem müssten fehlende Register ergänzt werden. Fehlende Register sind etwa die Geburten- und Sterberegister. Die ebenfalls fehlenden Bundeszentral- und Gewerbezentralregister sind von großem Wert für die kriminologische sowie die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung zu Ursachen und gesellschaftlichen Kosten von Straftaten. Die Listen der beiden Anhänge müssen fortlaufend und systematisch angepasst werden, sobald neue Register entstehen – wie etwa das seit Langem vom RatSWD geforderte **Bildungsverlaufsregister** oder das **Unternehmensbasisregister**. Auch eine Neuakkreditierung eines FDZ durch den RatSWD oder das Auslaufen einer Akkreditierung würde die Notwendigkeit einer zeitnahen Anpassung begründen.

Deutsches Zentrum für Mikrodaten (DZM)

Die Etablierung des DZM als zentrale Anlaufstelle für Datenverknüpfungen bedeutet einen wichtigen Fortschritt für die empirische Forschung in Deutschland. Der RatSWD begrüßt in diesem Zusammenhang auch die **Weiterentwicklung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG)**. Die Datengrundlage für die Forschung in Deutschland wird durch den **expliziten Forschungsauftrag** für das **Statistische Bundesamt** und die **rechtliche Etablierung seines FDZ** verbessert.

Die **Zusammenführungsmöglichkeiten** von Daten zur Erfüllung der rechtlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes bleiben jedoch **hinter den Erwartungen des RatSWD** zurück. Insbesondere die Verknüpfung mit Daten der Bundesagentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung sind für die Gewinnung von Erkenntnissen ohne zusätzliche Aufwände bei den auskunftspflichtigen Stellen von elementarer Bedeutung. Sie zahlen auf den geplanten Bürokratierückbau ein und führen durch eine gesteigerte Qualität der amtlichen Daten zu einer verbesserten Grundlage für die Wissenschaft.

Für den **Aufbau und die Begleitung des DZM** ist es nach Ansicht des RatSWD notwendig, die **Expertise der Forschenden und der Forschungsdateninfrastruktur** einfließen zu lassen. Dies kann über einen **wissenschaftlichen Beirat** gewährleistet werden, in dem nach dem Vorbild des RatSWD die Wissenschaft und die Datenproduktion vertreten sind. Ein Beirat stellt sicher, dass die **Bedarfe der Nutzenden** und die Anforderungen der **Datenproduzenten** berücksichtigt werden. Es scheint sinnvoll, den Beirat um eine Klärungsstelle nach dem Vorbild der Beschwerdestelle des RatSWD zu erweitern, damit bei einer Ablehnung eines Projektes durch das DZM nicht direkt ein Rechtsstreit vor einem Verwaltungsgericht entsteht.

Gebühren und Auslagen

Im Gesetz wird die Festlegung von Gebühren und Auslagen für den Zugang zu und die Zusammenführung von Daten nach Grundsätzen einer fairen und diskriminierungsfreien Datennutzung angekündigt. Der RatSWD macht sich dafür stark, dass die Kosten für die Bereitstellung von Forschungsdaten der öffentlichen Hand **keine Barriere** oder Diskriminierung **für Forschende** bilden. Wenn verknüpfte Datenprodukte für die Forschung nicht finanzierbar sind, laufen alle Fortschritte durch das FDG ins Leere. Ein **Förderprogramm** eines öffentlich-rechtlichen Trägers zur Finanzierung datengestützter Forschung nach internationalem Vorbild kann helfen, qualitativ hochwertige Forschungsvorhaben zu identifizieren und gezielt zu unterstützen.

Einbindung FDZ der Länder

Der Referentenentwurf weist in den Begründungen an verschiedenen Stellen auf die **Vermeidung von Doppelstrukturen** und die etablierte Arbeit der Forschungsdatenzentren hin. Die im BStatG vorgesehenen Änderungen sind jedoch nicht konsequent formuliert und beschneiden sogar perspektivisch die derzeitige bewährte Arbeit des FDZ der Länder. Daher sollten **bei der Neuformulierung des BStatG** neben dem FDZ des Bundes **auch das FDZ der Länder** genannt werden, wenn Daten für wissenschaftliche Zwecke bereitgestellt oder verknüpft werden sollen. So kann die Bereitstellung von Daten wie dem Unternehmenspanel AFiD weiterhin sichergestellt werden.

Akkreditierung von Forschenden

Die Akkreditierung von Forschenden am DZM wie im jetzigen Gesetzentwurf vorgesehen wäre **aufwändig und ineffizient**. Eine **automatische Akkreditierung** von Hochschulen und weiteren Institutionen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft würde den Prozess der Akkreditierung vereinfachen. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand verringert, wenn die Akkreditierung der Institutionen **nicht nur fünf Jahre gültig** ist.

Praktikabler Datenschutz

Die jahrelange Praxis des datenschutzkonformen Datenzugangs durch die vom RatSWD akkreditierten FDZ hat sich bewährt. Ein FDG sollte daher nicht hinter den momentanen datenschutzrechtlichen Standards beim Schutz des Forschungs-Outputs oder von sensiblen Unternehmensdaten zurückbleiben. Gleichzeitig sollte ein FDG aber auch keine neuen datenschutzrechtliche Hürden aufbauen, die bereits bewährte und gelebte Standards ablösen und Forschung erschweren.

Abschließend stellt der RatSWD fest: Der **Entwurf des Forschungsdatengesetzes greift viele Empfehlungen des RatSWD auf**. Das Gesetz wird die **Forschungslandschaft in Deutschland entscheidend verbessern** und die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (**NFDI**) **bereichern**. Der Blick in andere Länder hat uns in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Aufbau einer solchen Forschungsdateninfrastruktur schnell gehen kann. Außerdem setzt sich der RatSWD dafür ein, das **DZM als koordiniertes, ergänzendes Instrument** zu gestalten und die **vorhandene wissenschaftliche Expertise sowie die FDZ-Landschaft einzubinden**.

Mit diesen Anpassungen wird das **FDG ein Meilenstein** für exzellente, verantwortungsvolle Forschung und für evidenzbasierte Politik und es wird den **Forschungsstandort und die Innovationskraft Deutschlands** nachhaltig stärken.

Folgende Organisationen haben diese Stellungnahme mitgezeichnet:

- Akademie für Soziologie (AS)
- Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft (DGEKW)
- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)
- Deutsche Gesellschaft für Gesundheitsökonomie (DGGÖ)
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Psychologie (DGMP)
- Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft (DGfP)
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPuK)
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS)
- Deutsche Statistische Gesellschaft (DStatG)
- Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW)
- Gesellschaft für empirische Bildungsforschung (GEBF)
- Kriminologische Gesellschaft (KrimG)
- Verband der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB)
- Verein für Socialpolitik (VfS)
- BERD@NFDI
- KonsortSWD – NFDI4Society
- NFDI4Health

--

Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten zehn durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit zehn Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.

Der RatSWD ist Teil des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Dabei engagiert er sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Diese Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Derzeit hat der RatSWD 39 Forschungsdatenzentren akkreditiert (Stand Februar 2026) und fördert deren Kooperation.

Kontakt:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Geschäftsstelle
Am Friedrichshain 22 (HUSS Medien-Haus)
10407 Berlin
Tel: +49 30 25491-820
Web: <https://www.ratswd.de/>
E-Mail: office@ratswd.de